

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung  
Hochschule: bbw Hochschule  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

### 1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben und damit die formalen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule erstellt einen umfassenden Prozess, um sicherzustellen, dass sich das Leitbild der Lehre in den Curricula und in der Lehre im Allgemeinen sowie in den Qualifikationszielen im Besonderen widerspiegelt. (§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BlnStudAkkV)
2. Die Hochschule entwickelt ein Weiterbildungskonzept, das insbesondere Aspekte der didaktischen Weiterbildung umfasst und implementiert. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV)
3. Es muss ein Prozess für das Vorgehen bei negativen Akkreditierungsentscheidungen definiert und implementiert werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 BlnStudAkkV)
4. Es muss nachgewiesen werden, dass das Qualitätsmanagement alle Leistungsbereiche umfasst, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV).
5. Die Hochschule muss nachweisen, dass die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen gewährleistet ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BlnStudAkkV).

### 3. Begründung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die

---

Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

*Zu Auflage 1*

siehe Akkreditierungsbericht S. 16f.

*Zu Auflage 2*

siehe Akkreditierungsbericht S. 29f.

*Zu Auflage 3*

Das Gutachtergremium bewertet die Kriterien der geschlossenen Regelkreise gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV sowie § 18 Abs. 1 BlnStudAkkV als erfüllt. Der Akkreditierungsrat kommt zu einer abweichenden Bewertung: Die Darstellung der internen Akkreditierung in den relevanten Dokumenten (Qualitätsmanagement-Handbuch für Studium und Lehre, Prozessbeschreibungen) enthält keine Beschreibung des Vorgehens im Falle der Erforderlichkeit einer negativen Akkreditierungsentscheidung. Der Prozess „Interne Akkreditierung durchführen (SB4)“ geht dabei nur auf die erfolgreiche Akkreditierung, ggf. unter Auflagen, ein.

Regelungen zu grundsätzlich negativen Akkreditierungsentscheidungen sind nicht zu identifizieren. Eine negative Entscheidung muss allerdings sowohl basierend auf dem Votum der Gutachter/-innen und der darauffolgenden internen Akkreditierungsentscheidung der Hochschule als auch der Nichterfüllung vereinbarter Auflagen als mögliches Verfahrensergebnis vorgesehen sein. Eine Akkreditierung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Erfüllung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für den begutachteten Studiengang nachweislich gewährleistet ist. Das Qualitätssicherungssystem muss daher die Möglichkeit negativer Akkreditierungsentscheidungen vorsehen, ergänzend muss ein Vorgehen für den Fall einer negativen Akkreditierungsentscheidung definiert und implementiert werden. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Im Akkreditierungsbericht ist zwar auf S. 17 zu lesen: „Die Hochschulleitung könnte von der Gutachtergruppe und der ständigen Qualitätskommission vorgeschlagene und vom Akademischen Senat beschlossene Auflagen zwar ablehnen, eine solche nicht vollumfängliche Annahme der Auflagen hätte jedoch die Einstellung des betroffenen Studiengangs zur Folge. Konkret würde eine Ablehnung von Auflagen im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens durch die Hochschulleitung den Prozess „SB 5 Studiengang aufheben“ auslösen, um den zu schließenden Studiengang ordnungsgemäß abzuwickeln.“. In der hier beschriebenen Regelung wird das Siegel zwar entzogen, aber es besteht weiterhin keine formale Möglichkeit, das Siegel bei der Akkreditierungsentscheidung nicht zu vergeben. Die zitierte genannte Regelung ist daher nicht ausreichend, da die initiale Negativentscheidung, auch ohne den Fall der Akkreditierung mit Auflagen, nicht geregelt ist.

*Zu Auflage 4*

Dem Akkreditierungsrat liegen nicht ausreichende Nachweise vor, inwiefern das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche umfasst. Der Akkreditierungsbericht ist zu diesen Punkten nicht aussagekräftig. In

der Begründung zu § 17 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV werden u.a. Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung und hochschuldidaktische Weiterbildung genannt. Bezüglich dieser Leistungsbereiche braucht es Nachweise, inwiefern diese vom Qualitätsmanagementsystem der Hochschule umfasst sind.

#### *Zu Auflage 5*

Dem Akkreditierungsrat liegen zu folgenden Punkten keine Informationen vor, inwiefern die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen sichergestellt sind:

Laut Akkreditierungsbericht berät die ständige Qualitätskommission, bevor der akademische Senat über die internen Akkreditierungen entscheidet. Weder zum beratenden noch zum entscheidenden Gremium liegen dem Akkreditierungsrat Informationen dazu vor, inwiefern ausgeschlossen wird, dass Mitglieder dieser Gremien, welche selbst im zu akkreditierenden Studiengang involviert sind, über dessen Akkreditierung abstimmen.

Dem Akkreditierungsrat liegt zudem keine Information dazu vor, inwiefern sichergestellt wird, dass bei einer vom externen Gutachter/-innenvotum abweichender Entscheidung seitens der Hochschule eine inhaltliche Begründung verpflichtend ist.

#### *Zum formalen Kriterium gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BlnStudAkkV:*

Im Akkreditierungsbericht wird aufgezeigt, dass für wenige Studiengänge noch kein Nachweis geführt werden konnte, dass jene das interne QM-System durchlaufen haben. Die Hochschule hat gegenüber dem Akkreditierungsrat per Nachreichung ihre Entscheidung dargelegt, die betreffenden Studiengänge einzustellen. Zudem wird der Nachweis geführt, dass damit alle angebotenen Studiengänge das interne QM-System einmal durchlaufen haben. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die formale Voraussetzung für eine Systemreakkreditierung gegeben ist.

#### *Zur seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagenen Auflage 3:*

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule stellt sicher, dass alle akkreditierten Studiengänge in das elektronische Informations- und Antragssystem (ELIAS) eingetragen und die Hochschulmitglieder und die Öffentlichkeit über die Akkreditierungsentscheidung informiert werden.“

Die Hochschule macht gegenüber dem Akkreditierungsrat geltend, dass sie nun die ELIAS-Datenbank entsprechend nachgepflegt und die jeweiligen Qualitätsberichte veröffentlicht hat. Somit sieht der Akkreditierungsrat die Auflage für nicht mehr erforderlich an.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium formuliert auf S. 27 des Akkreditierungsberichts: „In mehreren internen Akkreditierungsverfahren wurden allerdings Gutachterinnen und Gutachter von der HTW - Berlin eingesetzt. Die bbw Hochschule entstand aus der Kooperation des bbw Bildungswerks der

Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e.V. und der sie tragenden Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg sowie der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin (vgl. Kapitel Kurzportrait der Hochschule). Das Gutachtergremium empfiehlt daher, Gutachterinnen und Gutachter für die interne Akkreditierung zu bestellen, die nicht in einem nahen Verhältnis zur Hochschule stehen (vgl. Kapitel Ergebnisse der Stichproben). Das Gutachtergremium schlägt vor, diese Thematik der ständigen Qualitätskommission zur Diskussion vorzulegen, sowie in die Unbefangenheitserklärung mit aufzunehmen.“ Die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter ist ausreichend sichergestellt, jedoch möchte der Akkreditierungsrat diese Empfehlung dahingehend unterstützen, dass zukünftig häufiger auch Gutachterinnen und Gutachter anderer Institutionen angefragt werden.

- Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

